

Tagesordnungspunkt 2:

Verpflichtung des nachgerückten Stadtrats

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO verpflichtet der Bürgermeister die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Empfohlene Verpflichtungsformel:

Ich gelobe,

Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen

und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.

Insbesondere gelobe ich,

die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren

und ihr Wohl und das ihrer Einwohner

nach Kräften zu fördern,

(so wahr mir Gott helfe).